

Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 22.10.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert am 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 07.11.2017 ([GBl. S. 592](#)) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben; soweit durch die aufgestellten Verkehrszeichen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (3) Die Parkgebühren werden mit Beginn der Parkzeit fällig und sind entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Benutzung oder Erweiterung der Parkieranlagen besteht nicht.

§ 3 Gebührensätze, Parkraumbewirtschaftungszeit

- (1) Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit

| | |
|--------------------------------|-----------|
| bis 30 Minuten | 0,50 Euro |
| über 30 Min. bis 1 Std. | 1,00 Euro |
| über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min. | 1,50 Euro |
| über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std. | 2,00 Euro |

| | |
|--------------------------------|-----------|
| über 2 Std. bis 2 Std. 30 Min. | 2,50 Euro |
| über 2 Std. 30 Min. bis 3 Std. | 3,00 Euro |

- (2) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Die Gewährung von Rückvergütungen zu den Parkgebühren durch städtische Einrichtungen oder Dritte bleiben von dieser Satzung unberührt; sie werden außerhalb dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 4 Abweichende Regelungen für die Parkplatzflächen „Stadthalle“

- (1) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Parkgebühren betragen beim Parken

| | |
|---------------------------|--------------|
| bis zu 60 Minuten | gebührenfrei |
| über 1 Std. bis 3 Std. | 1,00 Euro |
| über 3 Std. bis 4 Std. | 2,00 Euro |
| über 4 Std. (Tagesticket) | 3,00 Euro |
| Monatsticket | 20,00 Euro |

§ 5 Abweichende Regelungen für die Parkplatzflächen im Bereich „Bewohnerparken“

- (1) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit

| | |
|--------------------------------|-----------|
| bis 30 Minuten | 0,50 Euro |
| über 30 Min. bis 1 Std. | 1,00 Euro |
| über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min. | 1,50 Euro |
| über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std. | 2,00 Euro |
| über 2 Std. bis 2 Std. 30 Min. | 2,50 Euro |
| über 2 Std. 30 Min. bis 3 Std. | 3,00 Euro |

§ 6 **Ausnahmeregelung für Elektrofahrzeuge**

- (1) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind bis zur Höchstparkdauer auf gebührenpflichtigen Parkplätzen befreit, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:
 - ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
 - eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist
 - die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.
- (2) Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Höchstparkdauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe.
- (3) Die Befreiung von der Gebührenpflicht gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die Höchstparkdauer überschreitet oder
 - b) § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden nach deren Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Parkgebührensatzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 19.04.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 23.10.2019

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister